

Satzung

DIGES Wolfsburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt die Bezeichnung „DIGES Wolfsburg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung des Vereins.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Volks- und Berufsbildung.
3. Der Verein verfolgt im Einzelnen insbesondere folgende Ziele und Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes:
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (ITK) durch die Zusammenarbeit mit und die Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und der ITK-Branche in Fragen der Qualifizierung von Nachwuchs-, Fach- und Führungskräften,
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der ITK durch den Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedern, Bildungseinrichtungen, Wissenschaftlern, Hochschulabsolventen, der Wirtschaft, der Politik, den kommunalen Verwaltungen und der Öffentlichkeit in der Region Wolfsburg, sowie die Beratung der Vorgenannten bezüglich Informations- und Kommunikationstechnologien.
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Kooperationen auf dem Gebiet der ITK zwischen Wissenschaft und Wirtschaft,
 - Beratung und Förderung im Bereich der Digitalisierung für die Wirtschaft, die kommunalen Verwaltungen, von Organisationen und öffentlichen Institutionen.

Der Verein verfolgt damit ideelle Belange seiner Mitglieder. Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt in der Stadt Wolfsburg.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Durch Informationsveranstaltungen fördert der Verein die Bildung der Mitglieder und der Öffentlichkeit in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Unter anderem in Schulungen, Workshops, Networkingveranstaltungen und sonstigen Events werden Unternehmen, kommunale Verwaltungen, Politik und Bildungseinrichtungen zu Themen der Digitalisierung, und der Informations- und Kommunikationstechnologien im Allgemeinen informiert und beraten. Der Verein steht der Öffentlichkeit als Ansprechpartner in Fragen der vorgenannten Themen zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform, rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Kammern, Verbände und Vereine und natürliche Personen werden, deren fachliche oder ideelle Interessen oder Belange im Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins stehen.
2. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördermitglieder
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Juristische Personen sowie Personengesellschaften bevollmächtigen eine Person für die Ausübung der Mitgliedsrechte.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss über die Aufnahme wird dem

Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung des Vereins.
2. Die Mitglieder sind in ihren geschäftlichen Aktivitäten frei.
3. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Beiträge und Finanzierung

1. Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Beiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Ausnahmen von der Beitragspflicht werden dort ebenfalls geregelt.
2. Die Beitragsordnung ist Bestandteil des Wirtschaftsplans.
3. Der Verein beschafft seine Mittel aus den Zahlungen und Beiträgen der Mitglieder, durch Vergütungen für erbrachte Leistungen und durch Zuwendungen Dritter.

§ 8 Organe

1. Obligatorische Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Fakultative Organe des Vereins sind:
 - der Beirat
 - Fachgruppen

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben das Recht, an der Sitzung teilzunehmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher an die letzte bekannte Adresse zu übersenden oder durch Veröffentlichung in gängigen digitalen Medien, wie z.B. der Vereinswebsite, bekanntzumachen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Veröffentlichung folgenden Tag.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine zweiwöchige Einladungsfrist.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern eine schriftlich erteilte Vertretungsvollmacht dem Versammlungsleiter vorliegt. Mehrfachvertretung (Vertretung mehrerer Vereinsmitglieder durch denselben Vertreter) ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

7. Anträge zur Tagesordnung müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 4 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand mindestens in Textform mit Begründung vorliegen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer, diese sind jeweils für ein Jahr im Amt, sind im Übrigen aber nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

- Wahl/Abwahl des Vorstandes (§ 11)
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahreswirtschaftsplans
- Entscheidung über Satzungsänderungen des Vereins
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Verabschieden der Beitragsordnung
- Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen; die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

Mitglieder des Vorstandes sind:

- I. Der / die Vorsitzende
- II. Der / die stellvertretende/r Vorsitzende
- III. Der / die Schatzmeister / in
- IV. mindestens zwei Beisitzer / innen

Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Stellvertreter gem. § 11 Ziff. I sowie ein Beisitzer gem. § 11 Ziff. IV. sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten in Sitzungen, die der / die Vorsitzende oder ein / eine Stellvertreter / in anberaumt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Anwesenheit kann durch Telepräsenz wie z.B. Telefon oder Videokonferenzsysteme oder durch eine schriftlich abgegebene Erklärungen über deren Entscheidung bezüglich des betreffenden Antrages ersetzt werden.

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Ein jeweils zu bestimmender Schriftführer verfasst Protokolle über die Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt und nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet, der die Sitzung geleitet hat.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der in der Satzung genannten Aufgaben des Vereins.
2. Der Vorstand bestimmt die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - er entscheidet über die Bestellung der Geschäftsstelle,
 - er verabschiedet den Haushaltsplan, die Jahresabschlussrechnung und die mittel- und langfristige Finanzplanung,
 - er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie,
 - er berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
4. Der Vorstand kann zur Verwirklichung der Ziele des Vereins so genannte Fachgruppen einrichten. Eine Fachgruppe besteht aus Personen, die Mitglieder sind oder Mitgliedern des Vereins angehören.
5. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Geschäftsstelle des Vereins übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können durch eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer der Geschäftsstelle zur Ausübung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bevollmächtigen. Der bevollmächtigte Geschäftsführer hat die Weisung des Vorstandes zu beachten. Der Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.

§ 13 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
2. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der Zielsetzung, der strategischen Ausrichtung und der Förderung des Vereins.
3. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
4. Aus seiner Mitte wählt der Beirat einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
5. Die Amtszeit eines Beirats-Mitgliedes beträgt jeweils 3 Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Arbeitskreises sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder. Über Beanstandungen ist der Vorstand vorher zu informieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 9 Ziff. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Volks- und Berufsbildung.
3. Im Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu bestellen. Wird von der Mitgliederversammlung kein gesonderter Liquidator bestellt, wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende Liquidator.